

# Beratung und Unterstützung im neuen Eingliederungshilferecht

Von Rainer Sobota

► Teilhabeansprüche zu haben, ist die eine Sache. Sie für sich auch zu bekommen, eine ganz andere. Zur Ermittlung der bedarfsgerechten Hilfen hat der Gesetzgeber die Personenzentriertheit und ein Verfahren nach bundesweit einheitlichen Grundsätzen zur Ermittlung der individuellen und funktionsbezogenen Bedarfe vorgeschrieben. Und die festgestellten Hilfen sollen dann auch entsprechend »personenzentriert« umgesetzt werden. Damit Leistungsberechtigte ihre Rechte bei der Beantragung von Teilhabeleistungen und auch später bei der Inanspruchnahme der Hilfen wahrnehmen können, besteht ein Rechtsanspruch auf kostenlose Beratung und Unterstützung durch die Träger der Eingliederungshilfe (§ 106 SGB IX) und auf kostenlose Beratung durch die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB). Jedes Bundesland hat für sich festgelegt, wer Träger der Eingliederungshilfe ist. Die Gemeinde-, Stadt oder Kreisverwaltungen können dazu Auskunft geben.

## Die EUTB-Stellen beraten über alle Rehabilitations- und Teilhabeleistungen

Diese sind:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, z. B. ärztliche Heilbehandlung, Früherkennung und Frühförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder, Arznei- und Verbandmittel, Hilfsmittel, Heilmittel inkl. physikalischer, Sprach- und Beschäftigungstherapie
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, z. B. Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes, Berufsvorbereitung, Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, Zuschüsse an Arbeitgeber, Budget für Arbeit
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung, z. B. Hilfen zur schulischen Bildung und Hilfen für die Hochschulausbildung
- Leistungen zur sozialen Teilhabe z. B. Hilfen zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Dazu gehören insbesondere Leistungen für Wohnraum, Assistenzleistungen, Leistungen zum Erwerb und Erhalt lebenspraktischer Kenntnisse oder Leistungen zur Mobilität

► Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen  
Wichtig: Die EUTB leistet keine Rechtsberatung und Begleitung im Widerspruchs- und Klageverfahren, hier muss man sich ggf. an Behindertenverbände wie VdK und SoVD oder niedergelassene Rechtsanwälte wenden. Die Beratung erfolgt kostenfrei und steht schon im Vorfeld einer möglichen Antragstellung zur Verfügung, so steht es im § 32 SGB IX.

Nähere Informationen zur EUTB können auf der Internetseite <https://www.teilhabeberatung.de/> abgerufen werden. Es gibt auch schon eine App »Teilhabeberatung« für das Smartphone oder den PC.

## Auf Beratungsangebote der Eingliederungshilfeträger besteht parallel ein Rechtsanspruch

Auch diese Beratung ist kostenfrei. Jeder, der sowohl im Vorfeld der Beantragung von Leistungen als auch bei der Antragstellung und bei der Umsetzung bewilligter Leistungen Fragen hat, kann sich an den jeweils vor Ort zuständigen Eingliederungshilfeträger wenden.

Zu folgenden Fragen soll nach § 106 Abs. 2 SGB IX vor allem eine Beratung erfolgen:

- die persönliche Situation des Leistungsberechtigten, den Bedarf, die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich eines gesellschaftlichen Engagements,
- die Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,
- die Leistungen anderer Leistungsträger,
- die Verwaltungsabläufe,
- Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten und Beratungsangebot in der Region,
- eine gebotene Budgetberatung.

In Fällen, in denen eine »einfache« Beratung nicht ausreicht, muss der Eingliederungshilfeträger eine Unterstützung anbieten, welche die leistungsberechtigte Person in die Lage versetzt, ihre Rechte und Pflichten im Antrags- und Bewilligungsverfahren und bei der Umsetzung der bewilligten Leistungen wahrzunehmen. Es geht um Hilfen rund um das gesamte Antrags- und Bewilligungsverfahren und soll auch den Zugang zu den Angeboten der Leistungserbringer sichern.

Anspruch auf eine Unterstützung haben die Leistungsberechtigten, bei denen eine Unterstützung »erforderlich« ist (siehe § 106 Abs. 1 S. 1 SGB IX). Erforderlich ist eine Unterstützung immer dann, wenn sich im Beratungsprozess herausstellt, dass die Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Behinderung die Person an der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten im Antrags- und Bewilligungsverfahren und der Umsetzung bewilligter Leistungen hindern.

Nach § 106 Abs. 3 SGB IX muss die Beeinträchtigung der leistungsberechtigten Person ausgeglichen werden, wenn sie einen Unterstützungsbedarf hat bei

- der Antragstellung,
- der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger,
- dem Hinwirken auf zeitnahe Entscheidungen und Leistungen der anderen Leistungsträger,
- der Erfüllung von Mitwirkungspflichten,
- der Inanspruchnahme von Leistungen,
- der Vorbereitung von Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich des gesellschaftlichen Engagements,
- der Vorbereitung von Kontakten und Begleitung zu Leistungsanbietern und anderen Hilfemöglichkeiten,
- der Entscheidung über Leistungserbringer sowie bei der Aushandlung und dem Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern sowie
- der Erfüllung von Verpflichtungen aus der Zielvereinbarung und dem Bewilligungsbescheid.

Die Unterstützung ist keine freiwillige Leistung. Ist eine Unterstützung erforderlich und wünscht sich die leistungsberechtigte Person diese Unterstützung, muss der Eingliederungshilfeträger sie kostenlos leisten. Der Eingliederungshilfeträger muss aber auch auf Angebote Dritter (EUTB, Angebote der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der rechtsberatenden Berufen und sonstiger Stellen) aufmerksam machen. ◀

**Rainer Sobota** arbeitet als selbstständiger Betreuer und ist Vorstandsmitglied im Bundesverband der Berufsbetreuerinnen und -betreuer, bdb.